

# Leistungsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, handelnd durch den Gemeinderat

(als **Beitraggeberin** und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Emmental**<sup>1</sup>, vertreten durch die Regionalkonferenz Emmental, handelnd durch die Regionalversammlung

(als **Beitraggeber**)

betreffend Leistungen und Unterstützung der **Regionalbibliothek Langnau**

(nachstehend **Institution** genannt)

**für die Beitragsperiode 2025 – 2028**

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1** Tätigkeitsbereich der Institution

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental betreibt die Regionalbibliothek Langnau.

<sup>2</sup> Die Institution ist die allgemeine öffentliche Bibliothek der Gemeinde Langnau und die Zentrumsbibliothek des Oberen Emmentals. Sie dient der Bevölkerung als zeitgemässes Zentrum für Information, Freizeitgestaltung und Begegnung. Sie beobachtet gesellschaftliche und technologische Veränderungen und nimmt neue Entwicklungen im Informations- und Medienbereich auf. Die Institution ist öffentlich zugänglich.

### **Art. 2** Gegenstand dieses Vertrags

<sup>1</sup> Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Institution erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

<sup>2</sup> Die Beitraggeber anerkennen die Freiheit der Institution in Bezug auf die Auswahl der Medien und Informationen und respektieren ihre Programmfreiheit.

## **2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Institution**

### **Art. 3** Katalog der Leistungen

Die Institution erbringt folgende Leistungen:

#### a Bestand:

- Sie beschafft und vermittelt Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen. Zudem legt sie Tageszeitungen und eine Auswahl an aktuellen Zeitschriften auf.
- Sie bietet eine aktuelle und ausgewogene Auswahl an Belletristik, Sachliteratur und aktuelle Regionalia zur Ausleihe an, hält ein beschränktes Angebot an fremdsprachiger Literatur für Erwachsene, Jugendliche und Kinder bereit und verfügt über ein ausgewähltes Angebot an audiovisuellen und elektronischen Medien.
- Die Bestände sind vollständig online recherchierbar.

#### b Nutzung:

- Sie stellt den physischen Zugang zu den Medien und öffentlich nutzbaren Arbeitsplätzen mit Strom- und Internetanschluss sowie mindestens einen Arbeitsplatz mit Computer zu adäquaten und benutzerfreundlichen Öffnungszeiten sicher. Zudem stellt sie einen Internetzugang (WLAN) für die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.
- Sie bietet öffentliche und schulische Vermittlungsangebote an.
- Sie fördert die Lesekompetenz von verschiedenen Ziel- und Altersgruppen (insbesondere Kinder und Jugendliche).
- Sie führt öffentliche Veranstaltungen durch, mit dem Ziel, das breite Publikum zu erreichen.
- Sie bietet Führungen und individuelle digitale Sprechstunden an.
- Sie führt für die Schulen der Region beziehungsweise die Schüler und Schülerinnen regelmässig Benutzerschulungen und Führungen durch.
- Sie steht den Schulen auch für lesefördernde Massnahmen und entsprechenden Unterricht zur Verfügung.

#### c Personal:

- Die Bibliotheksleitung verfügt über eine Ausbildung zur I+D-Spezialistin bzw. zum I+D-Spezialisten.

d Kooperation und Unterstützung:

- Sie informiert und berät die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region, fördert die Vernetzung, unterstützt gemeinsame Vorhaben und organisiert mindestens ein jährliches Treffen.
- Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung) und unterstützt bei Bedarf die Bibliotheken der Region in Fragen der Harmonisierung und Digitalisierung (z.B. Bibliothekssoftware).

**Art. 4** Katalog der Vorhaben

Der eingeschlagene Weg der Nachhaltigkeit wird weitergeführt.

**Art. 5** Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

### **3. Kapitel: Rahmenbedingungen**

**Art. 6** Zusammenarbeit

Die Institution arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton und der Region zusammen.

**Art. 7** Zugang zum Angebot

<sup>1</sup> Die Institution legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Benützungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

<sup>2</sup> Die Institution erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

**Art. 8** Öffentlichkeitsarbeit

<sup>1</sup> Die Institution macht in geeigneter Form in deutscher Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.

<sup>2</sup> Die Institution weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

**Art. 9** Personelles

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Leistungserbringerin fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sie sich an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol ([www.benevol.ch](http://www.benevol.ch)).

**Art. 10** Entschädigung von Kulturschaffenden

<sup>1</sup> Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Leistungserbringerin die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

<sup>2</sup> Tritt sie gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Institution geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamem Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» ([www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch)) und der Kampagne «Biblio2030» von Bibliosuisse.

#### **Art. 12** Qualitätssicherung

Die Institution sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 13** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 354'000.00**.

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

#### **Art. 14** Beiträge der einzelnen Beitraggeber

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

- a die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Standortgemeinde) 69 Prozent, d. h. CHF 244'260.00,
- b der Kanton Bern 20 Prozent, d. h. CHF 70'800.00,
- c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 11 Prozent, d.h. CHF 38'940.00.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

#### **Art. 15** Verwendung des Betriebsbeitrags

<sup>1</sup> Die Institution verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten (die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental ist Mieterin der durch die Institution genutzten Räumlichkeiten) sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

<sup>3</sup> Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrnde Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **Art. 16** Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung der Institution ist Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental. Der vereinbarte Beitrag der Standortgemeinde gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a muss über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Fällt der Nettoaufwand für die Institution in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag, ist dies Sache der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

#### **Art. 17** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Institution erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen.

<sup>2</sup> Die Institution bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

<sup>3</sup> Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

## **Art. 18** Auszahlung der Betriebsbeiträge

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a für die Institution in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.

<sup>2</sup> Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30. Juni an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Januar in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. April an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental weiter.

## **Art. 19** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental als Betreiberin der Institution hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gemeindegesetzgebung ein.

<sup>2</sup> Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Institution bzw. die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

## **5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben**

### **Art. 20** Berichterstattung

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr der Institution dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Institution unterbreitet der Regionalkonferenz Emmental bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
- b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) des Vorjahres;
- c das Budget (Auszug aus dem Budget der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

<sup>3</sup> Die Regionalkonferenz Emmental leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

### **Art. 21** Reporting-Gespräch

<sup>1</sup> Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 20 findet ein Reporting-Gespräch statt.

<sup>2</sup> Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Institution sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Emmental.

### **Art. 22** Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

<sup>2</sup> Die Institution erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Institution. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

## **Art. 23** Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entschiede und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

## **6. Kapitel: Konfliktregelung**

### **Art. 24** Leistungsstörung

<sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

<sup>2</sup> Erfüllt die Institution den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### **Art. 25** Verhandlungspflicht

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

<sup>2</sup> Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

<sup>3</sup> Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

<sup>4</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

<sup>5</sup> Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### **Art. 27** Änderungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Institution gemäss Artikel 3 und 4 sowie Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

- Einwohnergemeinde Langnau im Emmental

Langnau, den ..... Für die Institution

Samuel Buri  
Kulturbeauftragter

Ursula Strahm  
Bibliotheksleiterin

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Einwohnergemeinde Langnau im Emmental

Langnau, den ... Im Namen des Gemeinderates

Walter Sutter  
Gemeindepräsident

Samuel Buri  
Gemeindeschreiber

- Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental mit Beschluss vom

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

**Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reporting-Blatt

**Anhang 2:** Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

## Anhang 1: Reporting-Blatt Regionalbibliothek Langnau

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Bestand	Medienangebot					
	- Anzahl analoge (physische) und digitale Medien pro EinwohnerIn der Standortgemeinde	1.5				
	- davon Anzahl analoge (physische) Medien	offen				
	- davon Anzahl digitale Medien	offen				
	- Aktuelle Regionalia vorhanden	ja				
	Erneuerung					
	- Erneuerung des Freihandbestandes Gesamtumschlag	10 %				
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Freihandbestandes	3				
Nutzung	Veranstaltungen					
	- Anzahl kulturelle Veranstaltungen Erwachsene	5				
	- Anzahl kulturelle Veranstaltungen Kinder, Jugendliche	3				
	Führungen / Sprechstunden					
	- Führt Führungen und digitale Sprechstunden durch	ja				
	Arbeitsplätze					
	- Öffentliche Arbeitsplätze	offen				
	- davon elektronische	offen				
	- Website, OPAC	ja				
	- WLAN	ja				
	Schulisches Vermittlungsangebot / Leseförderung					
	- Benutzerschulungen, Führungen: Anzahl Schulklassen	80				
	- Veranstaltungen Leseförderung	offen				
	- individuelle Medienboxen	ja				
Besucherstatistik						
- Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja					
- Anzahl physische Besucherinnen und Besucher	35'000					
- Anzahl digitale Ausleihen	offen					
- Anzahl Besucherinnen und Besucher Website (Sessions)	offen					
- Anzahl Followerinnen und Follower Instagram	offen					
Öffnungszeiten / Zugang						
- Wochenöffnungszeiten	26.5 h					
- Barrierefreier Zugang	ja					



Personal	Ausbildung					
	- Die Bibliotheksleitung verfügt über eine Ausbildung zur I+D-Spezialistin bzw. zum I+D-Spezialisten	ja				
	Personalbestand					
Kooperation und Unterstützung	- Anzahl bezahlte Mitarbeitende (Bibliotheksteam) nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt)	2.0				
	Kooperation mit regionalen und kantonalen Organisationen und Institutionen					
	- Anzahl Kooperationen - Anzahl regionale Bibliothekstreffen - Beratungen für Schul- und Gemeindebibliotheken	offen mind. 1 ja				
Ausstrahlung	Medienecho					
	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
<b>Rahmenbedingungen</b> gemäss Kapitel 3	<b>Selbstdeklaration**</b>					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohngleichheit	Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Bevol	ja				
Umweltschutz	Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung» und an der Kampagne «Biblio2030» von Bibliosuisse	ja				
<b>Finanzen</b>	<b>Finanzielle Angaben</b>					
Jahresrechnung	Nettoaufwand der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental	244'260				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad***	15 %				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

\*\* Die Institution bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

\*\*\* Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Gebühren und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel:  $(\text{Betriebsaufwand der Institution minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1})$  durch Betriebsaufwand der Institution mal 100.

<b>Vorhaben gemäss Artikel 4</b>	<b>Massnahmen</b>	<b>Stand 2025</b>	<b>Stand 2026</b>	<b>Stand 2027</b>	<b>Stand 2028</b>
Nachhaltigkeit	Der eingeschlagene Weg der Nachhaltigkeit wird weitergeführt				

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental

Die Standortgemeinden der regionalen Kulturinstitutionen (Burgdorf, Langnau und Lützelflüh) leisten den vertraglich festgelegten Wert als Standortgemeinde gemäss Art. 14 und zusätzlich einen Beitrag als «übrigen Gemeinden der Region».

Die übrigen Gemeinden werden aufgrund der Pendlerstatistik (d.h. der Distanzen zum Kulturangebot) in zwei Kreise eingeteilt: einfacher Beitrag (blau) bzw. doppelter Beitrag (violett).

Gemeinde	Gesamtbeitrag pro Gemeinde 2025-2028	Jährlicher Beitrag pro Gemeinde 2025-2028
Langnau i.E.	0.00	0.00
Burgdorf	26'597.00	6'649.25
Lützelflüh	6'719.00	1'679.75
Aefligen	2'442.00	610.50
Alchenstorf	1'288.40	322.10
Eggiwil	5'461.40	1'365.35
Ersigen	4'578.60	1'144.65
Hasle b.B.	7'228.60	1'807.15
Heimiswil	3'626.80	906.70
Hellsau	472.20	118.05
Kernenried	1'224.80	306.20
Kirchberg	13'194.60	3'298.65
Krauchthal	5'297.80	1'324.45
Lauperswil	5'881.00	1'470.25
Lyssach	3'198.40	799.60
Oberburg	6'431.60	1'607.90
Rüderswil	5'272.60	1'318.15
Rüdtligen-Alchenflüh	5'377.80	1'344.45
Rüegsau	7'207.80	1'801.95
Rüti b. Lyssach	374.40	93.60
Signau	5'814.40	1'453.60
Trub	2'943.00	735.75
Trubschachen	3'277.60	819.40
Wynigen	4'600.80	1'150.20
Affoltern	1'231.80	307.95
Bätterkinden	3'635.40	908.85
Dürrenroth	1'170.80	292.70
Hindelbank	2'960.80	740.20
Höchstetten	306.80	76.70
Koppigen	2'328.20	582.05
Röthenbach i.E.	1'303.60	325.90
Rumendingen	88.40	22.10
Schangnau	1'012.40	253.10
Sumiswald	5'568.80	1'392.20
Trachselwald	1'067.40	266.85
Utzenstorf	4'892.40	1'223.10
Wiler b. Utzenstorf	1'097.80	274.45
Willadingen	222.40	55.60
Zielebach	362.60	90.65
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>-0.20</i>	<i>-0.05</i>
<b>Total</b>	<b>155'760.00</b>	<b>38'940.00</b>